

# Wasser- und Abwasserverband Wesermünde – Nord



## Entschädigungssatzung

Stand † 01. Juli 2022



## Entschädigungssatzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstaussfall und Reisekostenvergütung an Mitglieder der Verbandsorgane des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord, Landkreis Cuxhaven, vom 22. Juni 2022.

Aufgrund des § 18 (1), des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), in Verbindung mit den §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 8 und 9 der Verbandsordnung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord vom 09. Oktober 2014 (Amtsbl. LK Cuxh. Nr. 48 vom 24. Dezember 2014), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord am 22. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Allgemeines

- 1) Die Mitglieder der Verbandsorgane (Verbandsversammlung und Verbandsausschuss) des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord erhalten im Rahmen dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung (§ 2), Sitzungsgeld (§ 3), Verdienstaussfall (§ 4) und Reisekosten (§ 5).
- 2) Mit den Entschädigungen nach den §§ 2 bis 5 sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Kosten abgegolten.

### § 2

#### Aufwandsentschädigung

- 1) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag:



- a) der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
in Höhe von 300,00 €
- b) der Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung  
in Höhe von 100,00 €
- 2) Ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung länger als einen Monat in der Ausübung seines Amtes verhindert, so erhält sein Vertreter für jeden Tag, der über einen Monat hinausgehenden Zeit der Vertretung 1/30 dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zustehenden Aufwandsentschädigung, jedoch nicht mehr als den vollen Monatsbetrag. Während der Zeit der Vertretung wird die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung um 2/3 gekürzt. Gleichzeitig ruht die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Buchstabe b) an den Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für die Zeit der Vertretung.
- 3) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zu zahlen. Die Zahlung beginnt in dem Monat, in dem die Wahl stattfindet, sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit beendet wird.
- 4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter erhalten als Ersatz ihrer für den Verband durchzuführenden Dienstreisen innerhalb des Verbandsgebietes eine jährliche Pauschalvergütung.
- a) der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
in Höhe von 600,00 €
- b) der Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung  
in Höhe von 200,00 €

### § 3 Sitzungsgeld

- 1) Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses, denen keine Aufwandsentschädigung nach § 2 zusteht, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen innerhalb des Verbandsgebietes ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 €.
- 2) Hauptverwaltungsbeamte, die beratend an den Sitzungen und Besprechungen innerhalb des Verbandsgebietes teilnehmen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 €.



- 3) Zur Abgeltung der Teilnahme an den in Absatz 1 und 2 erwähnten Sitzungen und Besprechungen entstehenden Fahrtkosten vom Wohnsitz bis zum Tagungsort wird – unabhängig von der Art des Verkehrsmittels – eine Wegstreckenentschädigung von 15,00 € pauschal gewährt.

#### § 4

#### Verdienstaussfall

- 1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 und dem Sitzungsgeld nach § 3 haben die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles.
- 2) Ein nichtselbständiges Mitglied erhält den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen bis zum Höchstbetrag ersetzt, soweit er durch die Tätigkeit als Mitglied der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erwachsen ist.
- 3) Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag je Stunde festgesetzt wird. Hierzu haben die Mitglieder eine schriftliche Erklärung über die Höhe ihres Einkommens je Stunde vorzulegen. Die Entschädigung wird höchstens für 10 Stunden je Tag gewährt.
- 4) Der Ersatz für Verdienstaussfall wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit (bei selbständig Tätigen nach Absatz 3) berechnet und auf höchstens 16,00 € je Stunde begrenzt.
- 5) Mitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 oder Absatz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 16,00 €.
- 6) Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge:
  - a) für den am Sitzungsort Wohnenden oder Arbeitenden  
je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung
  - b) für den außerhalb des Sitzungsortes Wohnenden oder Arbeitenden  
je eine Stunde vor und nach der Sitzung.



## § 5 Reisekosten

Die Mitglieder erhalten für die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung angeordneten Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes eine Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6 Funktionsbeschreibungen in geschlechtsneutraler Form

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und einer leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die Nennung der Geschlechter verzichtet. Soweit hier die männliche Bezeichnung verwendet wird, sind damit alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) gemeint.

## § 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Wesermünde-Nord über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschluss und Reisekostenvergütung vom 04. Juni 2004 außer Kraft.

Geestland, den 22. Juni 2022

Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord

---

Vogt

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(L.S.)

---

Rinas

Verbandsgeschäftsführer